

Die Bewerbung um Reisepässe.

Anleitung für das Publikum.

In der Kriegszeit ist der Besitz eines Passes unerlässlich denn je, namentlich bei Reisen, und im Passamt der Wiener Polizeidirektion ist demgemäß auch die Tätigkeit der mit der Passausfertigung beauftragten Beamten eine überaus intensive. Wesentlich erleichtert würde diese Aufgabe, vor allem aber läme es dem Publikum sehr zustatten, wenn dieses über das Verfahren der Erlangung von Pässen besser orientiert wäre. Die einzelnen Bewerber würden manche Mühe und Zeitverlust ersparen. Daher dürfte es geboten erscheinen, die Anleitungsvorschriften zu reproduzieren, die die Polizeidirektion Wien für Bewerbungen um Pässe in kürzester und anschaulicher Form verfaßt und hinausgegeben hat und die wir nachstehend wörtlich folgen lassen. Die einzelnen Bestimmungen lauten:

Reisepaß für österreichische Staatsangehörige. — Paßzwang.

Derzeit ist zu Reisen in das Ausland und in die als „weiteres und engeres Kriegsgelände“ erklärten Teile von Oesterreich-Ungarn ein Reisepaß erforderlich. Auch Hilfsarbeiter, Dienstboten müssen dormalen einen Reisepaß besitzen, und es genügt der Besitz eines Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuches mit einer Reiselegitimationsklausel nicht mehr. Diese Dokumente können daher den Reisepaß nicht ersetzen.

Als Paßwerber kommen Männer, Frauen und Kinder in Betracht.

Die abgeforderte Ausstellung eines Passes an Frauen und Kinder im Alter über 14 Jahren ist im Reiseverkehr nach Deutschland ein Zwangserfordernis.

Passanweisung.

Behufs Erlangung eines Passes hat sich der Paßwerber zunächst mit den erforderlichen Personaldokumenten, mit einer unaufgezogenen Photographie im Visitenkartenformat und, insofern er im Amt nicht bekannt ist, in Begleitung mindestens eines vertrauenswürdigen Identitätszeugen im Polizeikommissariat seines Wohnbezirktes innerhalb der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise bis 6 Uhr abends, einzufinden und sich dort mündlich um eine Passanweisung zu bewerben.

Erforderliche Personaldokumente.

Die erforderlichen Personaldokumente sind:

- a) Der Tauf- oder Geburtschein;
- b) ein Dokument über den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Heimatschein, Auszug aus dem Volkszählungsbuch, Dienstbotenbuch, Dekret über Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Landesdienste, Pensionsdekret, sofern die beiden letzt-erwähnten Dokumente Aufschluß über die behauptete Anstellung im öffentlichen Dienst geben, Reisepaß mit abgelaufener Gültigkeit);
- c) der Trauungschein.

Will ein Paßwerber bei Reisen nach der Türkei und den übrigen neutralen Staaten in seinem Reisepaß die Familienangehörigen als Reisebegleiter aufnehmen lassen, so sind außer dem Trauungschein der Gattin auch die Tauf-, beziehungsweise Geburtscheine der Kinder vorzulegen;

d) Minderjährige bedürfen zur Erlangung eines Auslandspasses einer beim Kommissariat entweder mündlich abgegebenen oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung nachgewiesenen Einwilligung des Vaters oder Vormundes, die unter Kuratel stehenden Personen einer zustimmenden Erklärung der Kuratelbehörde oder des Kurators;

e) zum Nachweise der beruflichen Tätigkeit empfiehlt es sich, ein diese darlegendes Schriftstück, als: bei den in öffentlichen Diensten stehenden Personen das Anstellungs-, beziehungsweise Pensionsdekret, bei Kaufleuten der Gewerbeschein, der Steuerbogen u. dgl., beizubringen;

f) männliche wehrpflichtige Personen zwischen dem 17. und 50. Lebensjahre haben, wenn sie sich in das Ausland begeben wollen, außer den allgemein erforderlichen Dokumenten noch alle Papiere, die auf ihre Militärpflicht Bezug haben (Militär- [Landsturm-] Paß, Militärtaxquittungen) und außerdem die von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ausgestellte Grenzübertrittsbewilligung vorzuweisen;

g) Als Wohnungsnachweis ist der Meldezettel beizubringen.

Passausfertigung.

Mit der von dem Kommissariat des Wohnbezirktes ausgestellten Passanweisung und der beglaubigten Photographie hat sich der Paßwerber in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, in besonders dringenden Fällen bis 5 Uhr nachmittags in das Passamt der Polizeidirektion in Wien (1. Bezirk, Schottenring Nr. 11) zu begeben, wo ihm nach Entgegennahme der Passanweisung, der amtlich bestätigten Photographie und der Stempelgebühr mitgeteilt wird, wann der fertigestellte Paß abgeholt werden kann. Die Stempelgebühr beträgt 2 K., für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhanbt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, 30 H. Sonstige Gebühren sind für die Ausfertigung des Reisepasses nicht zu entrichten.

Grenzübertrittsbewilligung.

Um die unter f) erwähnte Grenzübertrittsbewilligung haben die im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die in das Ausland reisen wollen, unmittelbar bei der niederösterreichischen Statthalterei in Wien (1. Bezirk, Herrngasse Nr. 11, Erdgesch., Departement VII) schriftlich anzusuchen. Nur in dringenden Fällen wird die Bewilligung auch über mündliches Ansuchen in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags, dann von 1/2 bis 3 und 5 bis 6 Uhr nachmittags erteilt.

Für Angehörige der Länder der ungarischen Krone, dann Bosnien und der Herzegowina.

Für ungarische, nicht im militärpflichtigen Alter stehende Staatsangehörige werden Reisepässe beim ungarischen Ministerium am Hoflager in Wien, 1. Bezirk, Bantgasse Nr. 4 und 6, oder unmittelbar vom ungarischen Ministerium des Innern in Budapest ausgestellt. Militärpflichtige ungarische Staatsbürger (vom 17. bis 50. Lebensjahre) erhalten einen Reisepaß nur vom ungarischen Ministerium des Innern in Budapest.

In beiden Fällen erhält der Paßwerber auf Grund seines Heimatscheines eine Passanweisung vom Polizeikommissariat seines Wohnbezirktes, auf Grund deren ihm im Passamte der Polizeidirektion in Wien eine Zuschrift an das ungarische Ministerium in Wien eingehändigt wird. Dort hat er unter Vorweisung dieser Zuschrift, des Heimatscheines und der Passanweisung um Ausstellung des Reisepasses anzusuchen.

Für Angehörige Kroatiens und Slavoniens werden die Reisepässe von der Landesregierung in Agram, für in Fiume heimatsberechtigte Personen vom Gouverneur in Fiume, für Landesangehörige Bosniens und der Herzegowina von der Landesregierung in Sarajevo unmittelbar ausgestellt.

Passvisum.

Reisepässe, die für Ausländer von einer hierländischen Vertretungsbehörde ihres Heimatsstaates ausgestellt werden, bedürfen noch des Visums der zuständigen politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der landesfürstlichen Polizeibehörde, in Wien der Polizeidirektion.

Zur Erlangung dieses Visums hat sich die Partei mit ihrem Passe zum Kommissariat ihres Wohnbezirktes zu begeben, wo ihr eine Anweisung zur Erlangung dieses Passvisums ausgefertigt und eingehändigt wird.

Auf Grund dieser im Passamte der Polizeidirektion, 1. Bezirk, Schottenring Nr. 11, vorzuweisenden Anweisung wird der Partei das Visum gebührenfrei in den Paß eingesetzt.

Reisepässe, die von den Behörden eines verbündeten oder neutralen Staates ausgefertigt und mit einem Visum der k. u. k. österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörde im betreffenden Auslandsstaate bereits versehen sind, bedürfen dieses polizeilichen Visums nicht.

Die Reisepässe ausländischer Staatsangehöriger, die nach Deutschland zu reisen beabsichtigen, werden vor der Beisehung des Visums des kaiserlich deutschen Konsulats, 1. Bezirk, Graben Nr. 12, im Passamte der Polizeidirektion in Wien vidiert.